



Pet 1-19-12-9213-029010

45894 Gelsenkirchen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Erweiterung der Straßenverkehrs-Ordnung um eine Regelung zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Kinderwagen bei Dunkelheit, z. B. durch eine Pflicht zur Ausstattung mit Reflektoren, Leuchten usw. gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 55 Mitzeichnungen und 7 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Kinderwagen serienmäßig keine Reflektoren aufweisen würden und oft in dunklen oder unauffälligen Farben gestaltet seien. Im Sinne der Verkehrssicherheit und zum Schutz Neugeborener sollte die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Reflektoren an Kinderwagen vorschreiben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Kinderwagen keine Fahrzeuge im Sinne der StVO sind. Für den Verkehr mit Kinderwagen gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend (vgl. § 24 Abs. 1 StVO).

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Kleinkinder aufgrund des heute gebräuchlichen Designs von Kinderwagen besonderen Gefahren im Straßenverkehr ausgesetzt wären. Daher würde die begehrte Änderung ein verfassungsrechtlich verbotenes Übermaß darstellen. Eltern steht es aber frei, bereits beim Kauf eines Kinderwagens einen auffälligen Stoff zu wählen oder Reflektoren anzubringen.

Eine Änderung der StVO ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Daher vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.